

Nachtrag zum Tagsbefehle

vom 24. September 1848.

Zu Folge hohen Ministerial-Erlasses vom 24. September d. J., Z. 5003-477, sind der Nationalgarde und deren integrirenden Theilen folgende vier Punkte bekannt zu geben:

Erstens. Im Falle eines Alarms hat jeder Garde unter die Waffen zu treten. Alle zeitlich bewilligten Enthebungen vom Nationalgarde-Dienste sind während der Dienstleistung zur Zeit eines Alarms aufgehoben.

Zweitens. Mittellose Garden, welche bei Alarmirungen durch 12 Stunden ohne Ablösung außer ihrem Bezirke dienstlich verwendet werden, erhalten einen Verpflegs-Beitrag von 20 fr. C. M.

Drittens. Garden, welche im Dienste während eines Alarms verunglücken, haben Anspruch auf Versorgung, wie auch nach Umständen ihre Familien zu unterstützen sind.

Viertens. Abtheilungen, welche den erhaltenen Befehlen nicht Folge leisten, fremde Sammelplätze beziehen, die angewiesenen Alarmplätze eigenmächtig verlassen, oder Posten besetzen, wozu sie keinen Befehl haben, sind in Untersuchung zu ziehen, und für den Fall des durch das Ehrengericht ausgesprochenen Erkenntnisses „schuldig“ der Ehre die Waffen zu tragen für einige Zeit, und nach Umständen für immer verlustig zu erklären.

Sreffleur,

General-Adjutant und Ober-Commandantens-Stellvertreter.

Vertrag zum Verkauf

am 1. September 1848.

Es folgt oben beschriebenem Grundstück nachfolgendes:
Z. 2008-177 sind der Katastralgemeinde und deren Interessenten
folgende vier Punkte bekannt zu geben:

Erstens. Im Falle eines Verkaufs dieses Grundstückes unter die
Bedingungen zu treten. Alle bezüglich der Bedingungen vom Sta-
tionierungs-Vertrag sind während der Versteigerung zur Zeit eines
Wandels aufzugeben.

Zweitens. Hinsichtlich der Bedingungen, welche bei Versteigerung
durch 12 Stunden ohne Unterbrechung ausser Acht zu lassen sind,
werden werden, erhalten einen Bescheid von 20 St. 10. 10.
Drittens. Hinsichtlich der Bedingungen, welche im Falle eines Wandels
berücksichtigt werden, haben Anspruch auf Berücksichtigung, wie auch nach-
stehend ihre Familien zu unterstützen sind.

Viertens. Hinsichtlich der Bedingungen, welche den erhaltenen Bescheid nicht
folgt leisten, können die verschiedenen Bedingungen, die ausserdem
Wandlungsbedingungen bestehen, oder Kosten bestehen, wenn sie
keinen Bescheid haben, sind in Unterbrechung zu ziehen, und für den
Fall des durch das Versteigern ausser Acht gelassenen Grundstückes
„schuldig“ der Versteigerung zu tragen für einige Zeit, und
nach Umständen für immer vollständig zu erfüllen.

Zeichen

General-Adjutant und Ober-Commandant des Castell-Versteigerers.

Am 1. September 1848.